



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Übertragung im Wege „vorweggenommener Erbfolge“ – was bedeutet das eigentlich?

Häufig werden zu Lebzeiten Vermögensgegenstände, beispielsweise Grundbesitzungen oder Gesellschaftsvermögen im Wege der „vorweggenommenen Erbfolge“ von Eltern auf ihre Kinder übertragen. Motive für eine vorweggenommene Erbfolge sind in erster Linie erbschaftsteuerlicher Natur. Ebenso große Bedeutung hat das Anliegen von Eltern, Vermögen unter den Kindern zu Lebzeiten aufzuteilen, um spätere – oft substanzschädliche – Streitigkeiten zu vermeiden. Hintergrund kann ebenfalls die Sicherstellung der Versorgung des Übergebers im Alter, Vermeidung künftigen Sozialhilferegresses oder auch die Vermeidung bzw. Verringerung von Ansprüchen von gesetzlichen Erben sein. Bei einer Vielzahl der Übertragungen wird eine Anrechnung des Vorempfängers auf Pflichtteilsansprüche des Erwerbers gewünscht oder zumindest eine Berücksichtigung bei der späteren Aufteilung zwischen den Kindern im Erbfall. In einem Erbfall – bei der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen oder im Rahmen der Aufteilung des Nachlasses zwischen mehreren Miterben – stellt sich die Frage, wie sich diese lebzeitigen Übertragungen dann auswirken. Denn der Begriff „vorweggenommene Erbfolge“ ist keinesfalls eindeutig. Finden sich in dem Übertragungsvertrag keine weiteren Erklärungen, sind Streitigkeiten oftmals vorprogrammiert.

Beispielsfall:

Mit einem notariellen Übergabevertrag übertrug die Mutter M den von ihrem Ehemann (Vater bzw. Großvater der Parteien) geerbten und seitdem von ihr betriebenen Großhandel für Herrentextilien und Herrenaccessoires auf den Kläger, ihren Sohn. Die Übertragung erfolgte nach einer Klausel des Übergabevertrages „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich“. Als M verstarb, wurde sie von ihrer Tochter und deren Kindern beerbt. Der Sohn war im Testament der M nicht mehr bedacht worden. Ihm stand daher lediglich ein Pflichtteilsanspruch gegen die Erbengemeinschaft zu. Wie aber war dieser Pflichtteilsanspruch nun zu berechnen? Hatte die Mutter mit der Verfügung im Schenkungsvertrag, die Zuwendung erfolge „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ eine Ausgleichspflicht, eine Anrechnungspflicht, eine Kombination beider Möglichkeiten oder nichts dergleichen gemeint? Zwischen den hinterbliebenen

Abkömmlingen der Erblasserin kam es zum Streit darüber, wie die Klausel in dem Übergabevertrag zu verstehen war. (BGH, Urteil vom 27.01.2010 - IV ZR 91/09; OLG Frankfurt a. M.)
Gesetzlich definiert ist die in der Praxis bekannte und jedenfalls in der Vergangenheit häufig anzutreffende Formulierung „im Wege vorweggenommener Erbfolge“ nicht. Erfolgt eine Zuwendung „im Wege vorweggenommener Erbfolge unentgeltlich“, ist im Erbfall daher im Auslegungsweg zu ermitteln, ob der Erblasser damit eine Ausgleichung gemäß §§ 2316 Abs. 1, 2050 Abs. 3 BGB, eine Anrechnung gemäß § 2315 Abs. 1 BGB oder kumulativ Ausgleichung und Anrechnung gemäß § 2316 Abs. 4 BGB anordnen wollte. Diese rechtlichen Unterscheidungen können sich nämlich ganz erheblich auf die Berechnung von Ansprüchen der hinterbliebenen Kinder auswirken. Ausschlaggebend für den Willen des Erblassers ist, ob mit seiner Zuwendung zugleich auch eine Enterbung des Empfängers mit bloßer Pflichtteilsberechtigung festgelegt (Anrechnung) oder aber nur klargestellt werden sollte, dass der Empfänger lediglich zeitlich vorgezogen bedacht wird, es im Übrigen aber bei den rechtlichen Wirkungen einer Zuwendung im Erbfall verbleiben soll (Ausgleichung). BGH, Urteil vom 27.01.2010 - IV ZR 91/09; OLG Frankfurt a. M.

Es kann sogar sein, dass eine Anrechnung oder Ausgleichung der lebzeitigen Zuwendung überhaupt nicht gewollt ist. Dann sollte die Formulierung vorweggenommener Erbfolge – jedenfalls nicht ohne weitere Erklärung – in dem Übergabevertrag auch nicht gewählt werden, da die Rechtsprechung bei dieser Formulierung davon ausgeht, dass sich die lebzeitige Zuwendung – in welcher Form auch immer – auf spätere erbrechtliche Ansprüche des Bedachten auswirkt. Das Landgericht sowie das Oberlandesgericht gingen in dem Beispielsfall davon aus, „vorweggenommene Erbfolge“ bedeute, dass der Vorempfänger ganz allgemein von dem abgezogen werden solle, was der Empfänger aus dem Nachlass zu erhalten habe und zwar in dem Sinne, dass er endgültig auf das beschränkt sein solle, was er durch Zuwendung unter Lebenden erhalten habe. Der Bedachte habe sich die Zuwendung also auch auf seinen Pflichtteil anrechnen zu lassen. Der Bundesgerichtshof hob dieses Urteil auf und verwies die Sache an das Berufungsgericht zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes und



Christiane Streißig
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht

Entscheidung zurück. Die Auslegung, der Bedachte habe sich die lebzeitige Zuwendung auch auf seinen Pflichtteil anrechnen zu lassen, sei keineswegs zwingend. Vielmehr könne auch gemeint sein, dass der Erblasser den Bedachten nur vorzeitig bedenken und er es im Übrigen bei den rechtlichen Wirkungen der Zuwendung im Erbfall belassen wolle. Zwar mindere auch diese Ausgleichung mittelbar den Pflichtteil (da dieser 1/2 des gesetzlichen Erbteils unter Berücksichtigung der Ausgleichung beträgt), die unmittelbare Anrechnung auf den Pflichtteil könne aber – wie in diesem Fall – zu sehr viel gravierenderen Einschnitten bei dem Pflichtteilsberechtigten führen. Die Instanzgerichte hatten zwischen der Möglichkeit einer Ausgleichungs- und einer Anrechnungsbestimmung in dem irrigen Glauben, diese hätten dieselben Rechtsfolgen, nicht differenziert. Mit „vorweggenommener Erbfolge“ wird zunächst nur die Übertragung von Vermögen (oder eines wesentlichen Teils davon) durch den (künftigen) Erblasser auf einen oder mehrere als (künftige) Erben in Aussicht genommene Empfänger beschrieben. Der Bundesgerichtshof weist in seinen Urteilsgründen zu dem Beispielsfall darauf hin, dass die Erklärungen des Erblassers durchaus so zu verstehen sein können, dass der Vorempfänger ganz allgemein von allem abgezogen werden soll, was der Empfänger aus dem Nachlass zu erhalten habe und zwar in

dem Sinne, dass er auf das beschränkt sein soll, was er durch die Zuwendung unter Lebenden von dem Erblasser bereits erhalten hat. Entscheidend ist nach alledem der im Auslegungsweg zu ermittelnde Erblasserwille, ob mit der Zuwendung zugleich auch eine Enterbung des Empfängers mit bloßer Pflichtteilsberechtigung gewünscht war und im Übergabevertrag festgelegt werden sollte, oder ob die Klausel lediglich klarstellen sollte, dass der Empfänger das, was er an sich erst mit dem Tode des Erblassers erhalten sollte, nun schon zu Lebzeiten bekommt, im Übrigen es aber bei den rechtlichen Wirkungen einer Zuwendung im Erbfall verbleiben soll.
Je nachdem, wie die vom Erblasser und Kläger im Übergabevertrag vereinbarte unentgeltliche Betriebsübergabe „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ gemeint gewesen ist – nur Erbteils- oder auch Pflichtteilsbezug –, entscheidet sich, ob für den Kläger überhaupt noch ein Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsanspruch in Betracht kommen kann.

Zusammenfassung

1. Entscheidung: lebzeitige Übertragung oder erst im Erbfall?

Zunächst ist einmal zu klären, ob überhaupt (z.B. ein Hausgrundstück) lebzeitig übergeben werden soll oder die Übertragung erst im Falle des Todes eintreten soll. Die lebzeitige Übertragung bietet die Möglichkeit in allseitigen Einvernehmen einen Konsens und Ausgleich unter mehreren Nachkommen herbeizuführen, ebenso können steuerrechtliche Erwägungen den Ausschlag geben.

Wie eingangs erwähnt kann eine Überlegung auch sein, das Vermögen zu Lebzeiten zu übertragen, um im Gegenzug die Sicherung des Veräußerers durch Pflegeleistungen und Wohnungsrecht sicherzustellen und einen Sozialhilferegress zu vermeiden. Die testamentarische Variante, d.h. eine Übertragung erst durch Erbfolge erlaubt hingegen eine Planänderung bis zum buchstäblich letzten Moment.

2. Entscheidung: Gleichstellung der Nachkommen gewünscht?

Ist eine lebzeitige Übertragung an einzelne Nachkommen gewünscht, ist zu entscheiden, ob und in welcher Form der Erwerber sich diesen lebzeitigen Übertrag auf seine erbrechtlichen Ansprüche anzurechnen lassen hat. Lediglich die Formulierung „im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ ohne nähere Erklärung sollte vermieden werden, um Streitigkeiten im Erbfall zu vermeiden. Ist eine Berücksichtigung der lebzeitigen Übertragung bei den späteren erbrechtlichen Ansprüchen des Erwerbers gewünscht, sollte klargestellt werden, wie diese Berücksichtigung aussehen soll. In Betracht kommt die Vereinbarung eines so genannten Gleichstellungsgeldes gegenüber den Geschwistern, entweder bereits zu Lebzeiten oder im Erbfall des Übertragungsgebers. Wenn die Schenkungen an einzelne Abkömmlinge erst später – im Erbfall – verrechnet werden sollen, ist bereits in dem Übertragungsvertrag klarzustellen, wie und in welcher Höhe die Verrechnung aussehen soll.

K a h l e r t
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte
Partnerschaft mbB